

**Richtlinie über die Verleihung des Preises
der Humboldt-Universität
in der Fassung vom 11.12.2008
(AS-Beschluss 190/2008)**



(Humboldt-Preis)

§ 1 Der Humboldt-Preis

- (1) Die Humboldt-Universität zu Berlin verleiht jährlich den Humboldt-Preis für wissenschaftliche Nachwuchsarbeiten, die nicht nur hinsichtlich der fachlichen Leistung hervorragend sind, sondern darüber hinaus über Qualitäten verfügen, die den Humboldtschen Ideen in besonderer Weise genüge tun. Für herausragende wissenschaftliche Nachwuchsarbeiten zum Thema „Judentum und Antisemitismus“ kann jährlich ein Sonderpreis verliehen werden.
- (2) Der Humboldt-Preis wird in den Kategorien Bachelorabschlussarbeiten (Preishöhe: 750 Euro), Master-/Magister-/Diplom-, Staatsexamensarbeiten (Preishöhe: 1.500 Euro) und Dissertationen (Preishöhe: 3.000 Euro) vergeben. In jeder Kategorie können pro Jahr mehrere Preise vergeben werden. Darüber hinaus beträgt die Preishöhe für den Sonderpreis 2000 €.
- (3) In Sonderfällen können außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen von Studierenden und wissenschaftlichem Nachwuchs, auch wenn sie nicht einer der in Absatz 2 genannten Kategorie angehören, zur Prämierung vorgeschlagen werden. Sie werden jeweils der Kategorie zugeordnet, die die Verfasserin bzw. der Verfasser zum Zeitpunkt der Arbeit als nächsten Abschluss anstrebte.
- (4) Leistungen, die bei der letztjährigen Preisverleihung schon hätten berücksichtigt werden können, sind vom Wettbewerb ausgeschlossen.

§ 2 Jury

- (1) Über die Zuerkennung des Preises befindet eine Jury. Den Vorsitz über diese Jury hat der Präsident/die Präsidentin oder eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident. Der Jury gehören außer der bzw. dem Vorsitzenden fünf bis sieben Mitglieder an. Mindestens die Hälfte der Mitglieder sollen Professorinnen oder Professoren der Humboldt-Universität zu Berlin sein, mindestens ein Mitglied sollte eine Studierende oder ein Studierender sein.
- (2) Die Mitglieder der Jury werden von den Fakultäten vorschlagen. Aus den vorgeschlagenen Personen wählt der oder die Vorsitzende entsprechend dem Fächerspektrum der Universität Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Benennung durch den Akademischen Senat aus. Die studentischen Mitglieder der Jury werden vom Akademischen Senat für ein Jahr, die übrigen Mitglieder für drei Jahre benannt. Eine Wiederbenennung ist möglich.

Um die erforderliche Kontinuität in der Jury zu gewährleisten, werden ab dem Sommersemester 2009 von den Mitgliedern gem. Abs. 1 jährlich zwei nichtstudentische Mitglieder neu benannt oder wiederbenannt. Scheidet ein neubenanntes Mitglied vorzeitig aus, so wird für die Dauer der verbleibenden Amtszeit nachbenannt.

- (3) Die Jury trifft die Entscheidungen über die Preisvergabe. Sie legt die Anzahl der Preise pro Kategorie fest.
- (4) Die Entscheidungen der Jury begründen keinen Rechtsanspruch

§ 3 Preisvergabe

- (1) Die Preisvergabe findet in der Regel zu Beginn des Wintersemesters statt.
- (2) Die Preise können an Einzelpersonen oder an Gruppen von bis zu fünf Mitgliedern verliehen werden. Eine mehrmalige Preisvergabe an eine Person ist möglich, wenn sie sich auf unterschiedliche Leistungen bezieht.

§ 4 Ausschreibung und Preisvorschläge

- (1) Der Preis ist jährlich auszuschreiben.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind die Dekaninnen oder Dekane. Die Fakultäten/Institute treffen eine Vorauswahl. Grundsätzlich soll maximal eine Arbeit je Kategorie und Institut bzw. Fakultät (Monofakultäten) eingereicht werden.
- (3) Die vorgeschlagenen Arbeiten sollen mindestens mit der Note „summa cum laude“, „sehr gut“ (bis 1,5) oder „A“ bewertet sein.
- (4) Die Unterlagen sind innerhalb der in der Ausschreibung genannten Einreichungsfrist einzureichen. An Unterlagen sind erforderlich:
 - zwei Exemplare der vorgeschlagenen Arbeit,
 - zwei Gutachten zu dieser Arbeit,
 - eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges der oder des Vorgeschlagenen
 - eine kurze, von der Verfasserin bzw. dem Verfasser der Arbeit erstellte, allgemeinverständlich formulierte Zusammenfassung, in der auch die Relevanz der Arbeit im wissenschaftlichen und transdisziplinären Kontext zum Ausdruck kommt (max. 3.000 Zeichen).
- (5) Als Gutachter sind in der Regel Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer vorzusehen.

§ 5 Übergangsregelung

Um einen geordneten Übergang zwischen dem alten und neuen Verfahren der Jurybenennung zu erreichen, verlängert sich die Amtszeit der im Sommersemester 2008 amtierenden Mitglieder der Jury ohne weitere Veranlassung um zwei Jahre (bis 2010). Damit kann sich die Zahl der Mitglieder vorübergehend erhöhen.

Prof. Dr. Christoph Markschies